



03.035

**Bundesgesetz
über den Versicherungsvertrag.
Änderung**

**Loi fédérale
sur le contrat d'assurance.
Modification**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.03 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.04 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.04 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.04 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.06.04 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.04 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.12.04 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.04 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.04 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.04 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
1. Loi fédérale sur la surveillance des entreprises d'assurance**

Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Kuprecht

Festhalten

Art. 2 al. 2 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Kuprecht

Maintenir

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Namens der Kommission möchte ich Sie bitten, dem Nationalrat zu folgen. Der Artikel, den wir hier behandeln, betrifft den Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Absatz 1 besagt, welche Versicherungsunternehmen dem Gesetz unterstellt sind, und Absatz 2, um den es jetzt hier geht, welche Versicherungsunternehmen von der Aufsicht nach dem VAG ausgenommen sind. Es ist mir und der Kommission sehr wichtig, zu betonen, dass wir hier eine klare Regelung treffen müssen. Das heisst, die Unternehmen – alle Betroffenen – müssen nachher wissen: Wo findet jetzt das VAG Anwendung, und wo findet das VAG keine Anwendung, sondern dann allenfalls das BVG? Wenn wir also einen Artikel über den Geltungsbereich formulieren, dann sollten wir ihn so formulieren, dass Rechtssicherheit besteht und alle wissen, was nachher gilt. Es ist sicher sehr nachteilig, wenn wir einen Artikel so formulieren, dass unmittelbar nach Erlass des Gesetzes Streit darüber ausbricht, ob nun ein Unternehmen dem VAG unterstellt wird oder nicht.





Wir haben in der ersten Lesung dieses Gesetzes den Begriff eingeführt, es solle eine "gleichwertige Aufsicht" gewährleistet sein. Dann sei die Unterstellung unter das VAG nicht notwendig. Nun hat der Nationalrat diesen Begriff der Gleichwertigkeit diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass er eben hinsichtlich der BVG-Versicherungsunternehmen die Abgrenzung der Anwendungsbereiche zu wenig präzise regelt. Deshalb hat er beigefügt, dass als solche gleichwertige Unternehmen jene gelten, die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind. Wir machen damit keine materielle Änderung gegenüber dem, was der Bundesrat uns schon vorgeschlagen hat. Der Bundesrat – Sie sehen das in der Botschaft – hat uns ganz klar vorgeschlagen, dass jene Versicherungsunternehmen, die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind, nicht dem VAG unterstehen.

Mit dem von uns das letzte Mal eingeführten Wort "gleichwertig" wurde eine Auseinandersetzung darüber eröffnet, ob das jetzt so gleichwertig sei oder nicht. Diese Auseinandersetzung können wir nicht hier beim Anwendungsbereich des Gesetzes führen. Hier müssen wir einfach aus Gründen der Rechtssicherheit Klarheit schaffen. Wenn – was zum Teil und unter Umständen vielleicht auch zu Recht geltend gemacht wird – die VAG-Aufsichtsregeln und die BVG-Aufsichtsregeln nicht völlig gleichwertig sind und sich die Frage stellt, ob man beispielsweise die BVG-Aufsichtsregeln noch verbessern muss, dann ist das richtig. Aber dann sollten wir das nicht im Rahmen des Geltungsbereiches des Gesetzes regeln, sondern eben ins BVG zusätzliche Aufsichtsregeln aufnehmen.

Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass wir den Bundesrat bereits im Rahmen der ersten BVG-Revision beauftragt haben, die Aufsichtsregeln im BVG zu verbessern und zu verstärken. Der Bundesrat hat es jetzt in der Hand, in der Verordnung, die er gerade erarbeitet, die Regeln zu verbessern. Insbesondere geht es dort nach meiner Überzeugung um die Regeln bezüglich der Reservehaltung der BVG-Unternehmen. Dort wird er sich genau überlegen müssen, welche Regeln aufzustellen sind, damit die Gleichwertigkeit eingehalten werden kann und, was mir auch wichtig ist, zwischen den BVG-Unternehmen und den VAG-Unternehmen keine Wettbewerbsverzerrung besteht.

Es wäre aber falsch – ich möchte das zum Schluss einfach nochmals betonen –, im Sinne des Antrages Kuprecht hier jetzt eine Unklarheit bestehen zu lassen, indem wir den zweiten Satz, den der Nationalrat eingefügt hat, streichen und es nachher den Gerichten überlassen zu entscheiden, wann und wo Gleichwertigkeit bezüglich des Anwendungsbereiches der Gesetze besteht.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommission und damit auch dem Nationalrat zu folgen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Im Sinne der Transparenz möchte ich offen legen, dass ich bei einer grossen Versicherungsgesellschaft tätig bin.

Anlässlich der Wintersession habe ich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 Litera b einen Änderungsantrag gestellt, dessen Inhalt darin bestand, dass Vorsorgeunternehmungen nur dann von der ordentlichen Aufsicht durch das VAG ausgenommen sind, wenn sie einer besonderen und gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind, die das Ausmass der im VAG vorgesehenen Aufsicht aufweist. Sie haben damals mehrheitlich meinem Antrag zugestimmt.

Die WAK-NR wäre inhaltlich grundsätzlich diesem Antrag gefolgt. Die SGK-NR kippte diese wesentlich tiefer gehende Formulierung betreffend die Aufsicht jedoch teilweise um und schloss Vorsorgeunternehmungen, die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind, wieder von dieser wesentlichen Änderung aus, die unser Rat beschlossen hatte.

Dieser gesetzgeberische Weg ist falsch. Warum ist das Einfügen des letzten Satzes von Litera b falsch? Diese Frage möchte ich Ihnen wie folgt beantworten. Es geht primär um den Schutz der Versicherten und deren Alters- bzw. Deckungskapitalien. Nach den Vorstellungen der SGK soll den unterschiedlichen Bedürfnissen in der beruflichen Vorsorge derart Rechnung getragen werden, dass die Wahlfreiheit der Firmen und der Belegschaft in Bezug auf die Gewährleistung der beruflichen Vorsorge garantiert werden müsse. Dabei scheint unwesentlich zu sein, durch welche Aufsichtsbehörde die Aufsicht erfolgt, wesentlich sei vielmehr, dass verschiedene Möglichkeiten gegeben seien. Das wäre grundsätzlich nicht falsch. Nach dem derzeitigen Stand des VAG sollen demnach Sammelstiftungen, die nicht mit Lebensversicherungen verbunden sind, nicht wie bisher der Aufsicht durch das BPV, sondern neu dem BSV unterstellt werden. Es wird argumentiert, dass damit eine Marktöffnung und mehr Wettbewerb geschaffen werden. In Tat und Wahrheit wird jedoch mit dieser ungleichen Aufsicht eine Verzerrung des Wettbewerbs geschaffen, die in Bezug auf die

AB 2004 S 331 / BO 2004 E 331

Sicherheit der Deckungskapitalien weder den Versicherten dient noch den Wettbewerb fördert. Ein Wettbewerb ist nur dann als fair und korrekt einzustufen, wenn die Spielregeln für alle Teilnehmer gleich sind.





Die Fassung des Nationalrates suggeriert, dass der Eintrag in das Register für die berufliche Vorsorge eine bessere Aufsicht darstellt und damit von der Aufsicht durch das VAG ausgenommen werden kann. Die amtliche Eintragung in ein Register bedeutet aber noch lange keine gleichwertige Aufsicht. Im Gegenteil, die Aufsicht des BSV geht wesentlich weniger weit als diejenige des BPV, das Sammelstiftungen auf der Basis dieses Gesetzes prüfen muss, insbesondere auch hinsichtlich einer möglichen Unterdeckung oder Illiquidität. Gerade die bereits einbezahlten Vorsorgekapitalien bedürfen einer noch stärkeren Kontrolle. Unterdeckungen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Das Kriterium der Sicherheit hat dabei absolute Priorität; die jüngste Vergangenheit hat uns dies deutlich vor Augen geführt.

Sowohl bei den Sammelstiftungen als auch bei den autonomen Stiftungen sind bezüglich Aufsicht wesentliche Änderungen vorzunehmen. Es besteht diesbezüglich keine klare Regelung; das ist unbefriedigend und schafft heute in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht ungleiche Rahmenbedingungen. Der Bundesrat hat übrigens aufgrund einer Motion aus dem Parlament eine Expertenkommission beauftragt, die Frage der künftigen Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen gründlich zu prüfen. Die Experten Schmid/Ruggli sowie Brühwiler haben die Arbeiten abgeschlossen. Die entsprechenden Berichte sollen demnächst vorgelegt werden oder sind bereits vorhanden. Ein weiterer Bericht, im Auftrag der GPK durch die PVK an Professor Heinz Schmid in Auftrag gegeben, liegt ebenfalls vor. Er befasst sich u. a. ebenfalls mit den unterschiedlichen Aufsichtsarten beim BVG. Dieser Bericht wird am 21. Juni der GPK-NR mit entsprechenden Empfehlungen vorgelegt. Diese wurden am Montag durch die eingesetzte Subkommission besprochen und verabschiedet. Der Bundesrat befasst sich voraussichtlich am 23. Juni damit.

Es wäre meiner Ansicht nach jetzt verfehlt, von unserer Position abzuweichen und durch das Akzeptieren der nationalrätlichen Fassung bereits wieder Qualitätseinbussen hinsichtlich der Aufsicht für einen Teil der Vorsorgeeinrichtungen hinzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, an der bisherigen Fassung des Ständerates festzuhalten und dem Bundesrat, aber auch der Kommission des Nationalrates Gelegenheit zu geben, die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser verschiedenen Berichte, die essentielle Aussagen beinhalten, in ihre Überlegungen hinsichtlich einer möglichst umfassenden, zukunftsorientierten und tief greifenden Aufsicht zugunsten der Sicherheit von Vorsorgekapitalien einzubeziehen. Wir vergeben uns gar nichts, wir werden allenfalls in einer nächsten Runde in Kenntnis dieser Berichte nochmals darüber debattieren können.

Fetz Anita (S, BS): Ich bitte Sie, am Beschluss der Kommission festzuhalten, und zwar aus folgenden Überlegungen. Vorerst aber lege auch ich meine Interessen offen: Ich bin nämlich Inhaberin einer kleinen Firma und von der ganzen Vorsorgedebatte nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis erheblich betroffen.

Die Fassung des Nationalrates und Ihrer Kommission entspricht inhaltlich dem Entwurf des Bundesrates. Dieser wollte die Vorsorgeeinrichtungen, die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind, vorbehaltlos von der Versicherungsaufsicht ausnehmen. Ich zitiere aus der Botschaft, Seite 3809: "Nicht unter die Aufsicht nach VAG fallen gemäss Entwurf ausserdem Versicherungsunternehmen, die von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind – freilich nur im Ausmass dieser Aufsicht Das gilt beispielsweise für Personalvorsorgeeinrichtungen, die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind." Das ist die Position des Bundesrates, das ist die Position des Nationalrates, und das ist die Position Ihrer Kommission.

Hier im Ständerat, das hat Kommissionssprecher Eugen David ausgeführt, wurde in der ersten Runde die Sache aus meiner Sicht mit der Einführung des Begriffes der "gleichwertigen Aufsicht" etwas verkompliziert. Dieser ist sehr vage und ruft nach Klarheit und Rechtssicherheit. Denn wir wollen auf KMU-Seite dann nicht wieder x gerichtliche Auseinandersetzungen führen und darauf warten müssen, bis feststeht, was jetzt gilt.

Der Nationalrat und die WAK-SR haben sich dieser Präzisierung angeschlossen und die vom Bundesrat vorgeschlagene Marktöffnung beschlossen, indem sie ausdrücklich im Gesetzestext festgeschrieben haben, was der Bundesrat in der Botschaft ausgeführt hat. Mit dem Begriff der Gleichwertigkeit wird aus meiner Sicht pauschal unterstellt, die Aufsicht im Bereich der beruflichen Vorsorge sei schlecht und ungenügend. Das ist bis jetzt aus meiner Sicht vor allem einmal eine Behauptung. Ich kenne das entsprechende Gutachten nicht. Es ist ja noch vertraulich, man konnte es als einfaches Mitglied des Rates noch nicht lesen.

Ich denke, man kann den Vorwurf, dass die Aufsicht nicht genüge, nicht stehen lassen. Darüber hinaus ist es ja klar, wie der Kommissionssprecher ausgeführt hat, dass die Verbesserung der Aufsicht – ich bin natürlich auch für eine klare, starke Aufsicht – über eine BVG-Revision erfolgen muss. Aber das ist kein Grund dafür, die beiden Welten jetzt zusammenführen zu wollen und damit den Lebensversicherern im Endeffekt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Ich glaube, in dieser Debatte über eine gleichwertige Aufsicht geht es nicht wirklich um rechtliche Auseinandersetzungen, sondern aus meiner Sicht – die eine Sicht aus der Praxis ist, das gebe ich zu – ist es eine Scheindebatte. Es geht nur darum, ob die Versicherer weiterhin das Monopol in der beruflichen Vorsorge für



die KMU haben sollen oder nicht und ob autonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zugelassen werden sollen oder nicht. Es geht aber auch darum, ob bereits bestehende Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen weiterhin tätig sein dürfen oder nicht. Es geht hier – wie ich aus meiner Sicht aus der Praxis, als Inhaberin eines kleinen Unternehmens ein bisschen überspitzt formulieren würde – um einen Angriff der Versicherungswirtschaft auf die autonomen sozialpartnerschaftlichen Vorsorgeeinrichtungen.

Wenn Sie nicht Ihrer Kommission folgen, sondern dem Antrag Kuprecht, d. h., wenn Sie die autonomen Kassen dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellen, dann werden diese gezwungen, ihre Risiken vollständig bei Lebensversicherungsgesellschaften abzudecken. Der ohnehin spärliche Wettbewerb in der beruflichen Vorsorge für die KMU würde damit wieder abgewürgt.

Zum Schluss noch ein Wort zum erwähnten Gutachten der Expertenkommission Brühwiler: Ich konnte es wie gesagt noch nicht einsehen, weil es ja noch nicht offiziell zugänglich ist. Ich habe mich aber bei Mitgliedern der BVG-Kommission erkundigt; diese hat offenbar schon einen Entwurf dieses Gutachtens gesehen und an ihrer Sitzung vom 13. Mai besprochen. In dieser Kommission sitzen, wie Sie ja wissen, Vertreter der Arbeitgeberseite, Vertreter der Arbeitnehmerseite und Vorsorgeexperten ein. Sie alle – mit Ausnahme einer einzigen Stimme – haben sich gegen Eintreten auf den Entwurf des Gutachtens ausgesprochen, weil sie ihn als nicht neutral bewertet haben.

Ich denke, wir können uns jetzt nicht auf ein Gutachten abstützen, das wir alle nicht kennen und das wir daher auch nicht wirklich beurteilen können. Lieber Kollege Kuprecht, ich teile die Auffassung, dass die Aufsicht zentral und wichtig ist, um die Sicherheit der Vorsorgegelder für die Versicherten zu gewährleisten. Aber wir brauchen deswegen den Lebensversicherern keinen einseitigen Wettbewerbsvorteil zu sichern, sondern wir können dies, wie unser Kommissionssprecher gesagt hat, in der BVG-Verordnung regeln.

Es geht darum – und hier bin ich sehr sensibel –, ob unsere KMU und ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weiterhin dem berühmten "Winterthur-Modell" buchstäblich ausgeliefert sein sollen oder ob sie endlich die Wahl haben zwischen einer Versicherungsgesellschaft oder einer autonomen sozialpartnerschaftlichen Einrichtung. Daran habe gerade ich als Arbeitgeberin ein Interesse.

AB 2004 S 332 / BO 2004 E 332

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Kuprecht abzulehnen und Ihrer WAK zu folgen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Gestatten Sie, dass ich auf das Votum von Frau Fetz noch zwei, drei Bemerkungen nachschiebe. Ich habe nicht gesagt, dass die autonomen Stiftungen schlecht beaufsichtigt sind. Aber es ist ganz offensichtlich, dass die Aufsicht durch das VAG auch in Bezug auf die künftige Deckung der Alterskapitalien und auf die Solvabilität wesentlich weiter geht, als das bei der Aufsicht des BSV der Fall ist. Von der Aufsicht durch die kantonalen Stiftungsaufsichten möchte ich an dieser Stelle nicht sprechen. Ich frage Sie: Wo liegt der Wettbewerbsvorteil für die Versicherungswirtschaft, wenn sie im Rahmen der Sammelstiftungen die Deckungskapitalien jederzeit hundertprozentig gewährleisten muss und im gleichen Atemzug autonome Stiftungen Unterdeckungen von 20, 30 Prozent akzeptieren dürfen? Hier ist mit Sicherheit kein Wettbewerbsvorteil für die Privatversicherung vorhanden.

Zum Monopol: Ich erinnere Sie daran, dass wir letzte Woche in diesem Rat eine Motion der SGK verabschiedet haben, wonach künftig die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass sich auch Kleinunternehmen Gemeinschaftsstiftungen anschliessen können. Dies geht eindeutig in Richtung von verbesserten Möglichkeiten für KMU. Ein Monopol besteht nicht. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, dass unter den Sammelstiftungen betreibenden Versicherungsgesellschaften ein sehr harter Konkurrenzkampf stattfindet und innerhalb dieses Konkurrenzkampfs auch wesentliche Unterschiede in Bezug auf Tarifierung, Überschussverteilung und dergleichen vorhanden sind.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Sie haben jetzt von den beiden Vorrednern die Argumente bezüglich der Auseinandersetzung gehört, ob die BVG- oder die VAG-Aufsicht strenger bzw. besser sei usw. Diese Auseinandersetzung kann man durchaus führen, aber bitte nicht an diesem Ort, wo es um den Geltungsbereich von Gesetzen geht. Hier geht es darum, dass wir klar festlegen, welches der Geltungsbereich des VAG und jener des BVG ist. Wir können es uns nicht leisten, hier ein Durcheinander zu kreieren und das nachher den Gerichten zuzuschieben; das ist unmöglich. Wenn die BVG-Aufsicht tatsächlich ungenügend ist, wie Herr Kuprecht geltend macht, muss das dort, d. h. im BVG, korrigiert werden.

Ich wiederhole: Der Bundesrat hat jetzt Gelegenheit und ist auch in der Pflicht, diese Korrekturen vorzunehmen. Wir haben ihm in der ersten BVG-Revision Kompetenzen erteilt, aufsichtsrechtliche Instrumente einzusetzen,



und zwar kann er so weit gehen, so sage ich, die Rückstellungsregelung zu ordnen und auch einen technischen Zinsfuss anzusetzen. Er hat die Mittel dazu und ist daher gefordert, dort das zu tun, was notwendig ist, damit auch die Wettbewerbssituation auf beiden Feldern im Effekt, im Detail dann etwa gleichartig ist. Es ist aber ganz falsch, hier im Bereich dieser Bestimmung, wo es um die Abgrenzung der Geltungsbereiche geht, die Dinge offen zu lassen, sodass nachher die Rechtsunterworfenen gar nicht mehr wissen, was jetzt wirklich gilt. Ich bitte Sie deshalb vor allem aus rechtlichen Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit, der Kommission zu folgen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Antrag Kuprecht lag mir nicht vor; ich habe ihn erst heute Morgen gesehen. Ich muss Ihnen aber ehrlich sagen: Ich hätte eigentlich Lust, Ihnen zu empfehlen, diesem Antrag zuzustimmen, und zwar einfach um die ordnungspolitische Seite dieses Problems noch einmal zu studieren. Denn die Einwände, die Herr Kuprecht vorgebracht hat, sind natürlich schon bedenkenswert. Man kann sich vielleicht fragen: Hätten sie nicht früher thematisiert werden müssen? Wenn ja, dann hat man jetzt eine letzte Gelegenheit dazu.

Ich will aber durchaus auch die pragmatische Sicht des Bundesrates vertreten – sie lag vorher schon vor –, und das ist die Sicht, die Herr Kommissionspräsident David heute gegeben hat. Nicht wahr: Die vorgeschlagene Änderung dient ja der Präzisierung und Abgrenzung zwischen den dem VAG unterstellten privaten Versicherungen und den dem BVG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

Der Bundesrat hat ursprünglich eine negative Formulierung der Ausnahmen vorgeschlagen. Wir schlugen Ihnen nämlich vor, was in einem anderen Bundesgesetz einer anderen Aufsicht unterstellt sei, solle nicht der Aufsicht nach VAG unterstehen. Das schien Ihnen dann in der ersten Beratung in der Wintersession 2003 zu wenig verbindlich. Sie hatten damals eine Ergänzung beschlossen, wonach die andere Aufsicht zumindest der Versicherungsaufsicht gleichwertig sein sollte. Da setzt jetzt die Diskussion wieder ein.

Ich könnte jetzt eine Klammer machen und sagen: Das VAG ist in der Aufsicht schärfer als die BVG-Aufsicht – Klammer geschlossen.

Der Nationalrat erachtet es offenbar als wichtig, hier noch deutlicher zu sagen, dass die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Pensionskassen nicht der Aufsicht des BPV unterstehen. Damit können wir selbstverständlich leben; das ist die Haltung des Bundesrates.

Sie sehen also: Die spontane Reaktion ist eher, eine Differenz zu schaffen, damit man den ordnungspolitischen Aspekt nochmals anschauen kann, und die pragmatische Seite meint: Stimmen Sie der Kommission zu, damit Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich habe mich vorhin gemeldet, aber ich möchte die Debatte nicht verlängern. Ich wollte nur festhalten, dass es materiell eine unterschiedliche Auffassung gibt. Es würde, auch aufgrund neuer Berichte, wahrscheinlich Sinn machen, wenn die Kommission des Nationalrates nochmals Gelegenheit bekäme, diese Frage zu diskutieren. Dann hätten wir einen Entscheid, den wir mittragen. Das kann ein Entscheid gemäss Antrag Kuprecht oder gemäss Antrag der Kommission sein. Aber das bedingt, dass man eine Differenz schafft. Deshalb wollte ich Ihnen beliebt machen, den Antrag Kuprecht zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 18 Stimmen

Für den Antrag Kuprecht 18 Stimmen

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag Kuprecht angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition Kuprecht est adoptée*

Art. 30 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national



David Eugen (C, SG), für die Kommission: Dieser Artikel ist nur redaktionell umformuliert worden. Die Kommission schliesst sich dem an.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Fetz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 36 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

AB 2004 S 333 / BO 2004 E 333

Proposition Fetz

Adhérer à la décision du Conseil national

David Eugen (C, SG), für die Kommission: In Artikel 36 Absatz 1 hat der Nationalrat einen Zusatz eingefügt, wonach die Leistungsverpflichtungen nach BVG vorbehalten bleiben. Wir beantragen Ihnen, diesen Zusatz nicht aufzunehmen, sondern an unserer Fassung festzuhalten, die wir im ersten Durchgang beschlossen haben.

Es geht wiederum darum, eine klare Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen des VAG und des BVG zu haben. So, wie ich die Protokolle verstanden habe, wurde im Nationalrat befürchtet, dass der technische Zinssatz, der im Bereich des VAG gilt und vom Bundesrat festzusetzen ist, auch auf die Pensionskassen angewendet würde. Dem ist nicht so. Wenn es klar ist, dass der Rechtsanwendungsbereich des VAG nur für die Versicherungswirtschaft gilt, dann ist dieser Vorbehalt falsch und muss gestrichen werden.

Ich muss aber Folgendes betonen und dem Bundesrat mitgeben: Ich habe persönlich wenig Verständnis für die materielle Tatsache, dass man in der BVG-Welt einen anderen technischen Zinssatz anwendet als der Bundesrat. Es ist in der Verantwortung des Bundesrates, den technischen Zinssatz in der BVG-Welt – 4 Prozent – daraufhin zu überprüfen, ob er sachgerecht ist und ob die Abweichung gegenüber dem technischen Zinssatz, der in der VAG-Welt angewendet wird – 3,5 Prozent –, gerechtfertigt ist. Das ist die Aufgabe des Bundesrates. Deswegen müssen wir aber nicht die beiden Gesetze vermischen. Das wäre ganz falsch.

Im Namen der Kommission schlage ich Ihnen hier vor, an der Fassung festzuhalten, die wir in der ersten Runde beschlossen haben.

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte aus folgenden Gründen der Fassung des Nationalrates zustimmen: In der Botschaft beruft sich der Bundesrat für diese neue Bestimmung auf das EU-Recht. Das EU-Recht gilt jedoch ausdrücklich nur für die Einzelversicherung. Die Kollektivversicherung, also die berufliche Vorsorge, ist in der EU ausdrücklich von dieser Zinsvorschrift ausgenommen. Für das Kollektivgeschäft, also für die berufliche Vorsorge, gelten in der EU ausdrücklich andere Regeln, ähnlich wie bei unseren Pensionskassen.

Die Anwendung dieser Zinsvorschrift ist in der Einzelversicherung absolut berechtigt. In der beruflichen Vorsorge wäre sie hingegen aus meiner Sicht völlig sachfremd. Sie wäre nicht nur sachfremd, sondern sie hätte auch weit reichende Folgen; darum geht es mir. Wenn der technische Zinssatz aus dem EU-Recht, der, wie bereits gesagt, dort nur für Einzelversicherungen gilt, auf die berufliche Vorsorge angewendet würde, dann würden massive Mehrkosten entstehen; Mehrkosten, die sich in Prämien erhöhungen für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer ausdrücken könnten. Diese sind nämlich davon betroffen, d. h., ich als Arbeitgeberin und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Viele Arbeitgeber werden dann vermutlich höhere Prämien zahlen müssen, was in der heutigen Situation ganz sicher nicht das Anliegen der WAK ist.

Der Nationalrat wollte korrigieren, indem er den Satz mit den Leistungsverpflichtungen gemäss BVG eingeführt hat. Das ist in der Kommission als ein Rundumschlag bezeichnet worden. Das kann ich auch noch nachvollziehen. Die Absicht, den technischen Zins gemäss EU auch auf die berufliche Vorsorge anzuwenden, ist jedoch



nicht besser. Ich gestehe zu, es gibt das Problem, dass nämlich die Begrifflichkeiten hier nicht sauber gewählt worden sind.

Aber im Moment kann ich Ihnen eigentlich nicht den korrekten Antrag stellen. Der korrekte Antrag müsste eigentlich fordern, dass der Begriff "oder Kollektivlebensversicherung" gestrichen wird. Aber wir können jetzt nicht mehr über den Inhalt und eine Veränderung diskutieren. Darum meine ich, ist die Fassung des Nationalrates die bessere, obwohl sie auch nicht perfekt formuliert ist. Aber ich habe keine Möglichkeit, hier einen anderen Antrag zu stellen.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich darf daraufhin Folgendes sagen: Artikel 36 gilt – ich möchte das einfach nochmals unterstreichen – für Versicherungsunternehmen, die dem VAG unterstellt sind. Er gilt nicht für die Versicherungsunternehmen, die dem BVG unterstellt sind. Damit sind die Probleme, die Frau Fetz am Herzen liegen, erledigt. Aber für diejenigen, die dem VAG unterstellt sind, gilt er sowohl in der Einzel- wie in der Kollektivlebensversicherung, und das ist bereits heute so. Das wollen wir auch nicht ändern. Das ist aus Gründen der Berechenbarkeit dieser Versicherung absolut notwendig. Wie hoch der Satz ist, der vom Bundesrat gewählt wird, ist eine Entscheidung, die er nach den Zinsverhältnissen, Lebenserwartungen und technischen Regeln, die dafür gelten, fällen muss. Das ist seine Aufgabe. Es wäre aber ganz falsch, hier wieder die beiden Bereiche zu vermischen. Die Anrufung des EU-Rechtes ist für mich hier überhaupt nicht zielführend, weil das EU-Recht ohnehin die berufliche Vorsorge selbst nicht regelt. Allenfalls regeln die einzelnen Staaten die berufliche Vorsorge, und dort gibt es riesige Unterschiede in allen Ländern. Daraus können wir für unsere Thematik hier nichts ableiten.

Ich bitte Sie daher, bei unserer ursprünglichen Fassung zu bleiben, d. h. der Kommission zuzustimmen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Bundesrat schliesst sich der Argumentation der Kommission an und ersucht Sie, den Antrag auf Festhalten zu unterstützen. Insbesondere liegt uns daran, dass eine so genannte Präzisierung am Ende nicht zu einer Fehlinterpretation führt, und deshalb glauben wir, dass Ihre Kommission richtig liegt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen

Für den Antrag Fetz 6 Stimmen

Art. 37a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Berset, Sommaruga Simonetta)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 37a

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Berset, Sommaruga Simonetta)

Adhérer à la décision du Conseil national

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Hier in Artikel 37a Absätze 1 und 2 geht es um die Prüfung der Prämientarife. Wir haben ja in der ersten Lesung, und zwar in diesem Rat und in der Kommission, die präventive Prämienkontrolle für diesen Bereich wieder eingeführt. Aber wir haben diese präventive Prämienkontrolle klar an zwei Kriterien gebunden.

Es ist nämlich erstens zu kontrollieren, ob die Solvenz der Versicherungsunternehmen tangiert ist, und zweitens, ob Missbräuche vorkommen. Der Bundesrat wollte ja im Sinne einer marktwirtschaftlichen Lösung, die an sich durchaus berechtigt wäre, überhaupt auf die Prämienkontrolle verzichten. Wir haben dann gesagt: In den sensiblen Bereichen berufliche Vorsorge und obligatorische Krankenversicherung wollen wir von der Prämienkontrolle nicht ganz absehen. Das heisst, wir wollen die Solvenzkontrolle und die Missbrauchskontrolle haben. Was nun der Nationalrat in Absatz 2 aber zusätzlich will, ist eine Angemessenheitskontrolle, dann



noch bezogen auf das Obligatorium. Mit dieser Regelung würde die Prämienfestsetzung in diesen Sektoren praktisch an den Staat delegiert, und das wollten wir nicht. Ich finde, es ist auch falsch, das zu tun, denn die Versicherungswirtschaft hat hier eine Eigenverantwortung. Sie muss dafür

AB 2004 S 334 / BO 2004 E 334

sorgen, dass die Deckungen nachher auch bereitstehen, dass die Prämien entsprechend festgelegt werden. Es wäre zu einfach, diese Verantwortung einfach dem Staat zu delegieren. Am Schluss muss der Staat die ganze Verantwortung tragen. Dann könnten wir geradeso gut die ganze Sache verstaatlichen und sagen: Die zweite Säule ist eine staatliche Einrichtung, der Staat trägt hier die genau gleiche Verantwortung wie bei der AHV.

Aus diesem Hauptgrund beantragt Ihnen die Kommission, von der Lösung des Nationalrates abzusehen.

Zweitens hat der Text, wie er gemäss nationalrätlichem Beschluss vorliegt, auch eine grosse Unklarheit in sich. Was heisst das – das möge jemand erklären –, der Prämientarif sei darauf zu prüfen, ob er "unter dem Gesichtspunkt des Obligatoriums angebracht" sei? Das ist keine Regelung, die eine Prüfungshandlung einer Behörde wirklich ermöglicht, sondern sie eröffnet riesige Willkür- und Ermessensspielräume, was wir nicht wollen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Kommission zu folgen.

Berset Alain (S, FR): La formulation que je vous propose de conserver est la formulation qui a été retenue par le Conseil national. C'est une formulation qui correspond au droit actuellement en vigueur. Il s'agit de l'actuel article 68 LPP. Je rappelle cela pour indiquer que cet alinéa n'est pas une invention du Conseil national. Il s'agit d'un domaine qui avait donné lieu à des discussions poussées au moment de l'adoption de cette norme. La disposition que nous avons là avait représenté une solution de compromis, qui avait été négociée à l'issue de la consultation sur la LPP.

Dans notre commission, un représentant de l'Office fédéral des assurances privées a dit que c'était une disposition difficile à interpréter. Il a été dit aussi que l'application de cette disposition posait des problèmes. Alors je me suis penché sur cette question, parce qu'il m'a semblé tout de même étonnant qu'il faille presque vingt ans pour remarquer qu'une norme légale est inapplicable. Et je me suis aperçu que ce n'est pas aussi simple que cela. En fait, cette disposition a toujours été, jusqu'à aujourd'hui, appliquée de sorte que la relation entre le prix et les prestations pour les assurés ne puisse pas s'éloigner trop fortement de ce qui est pratiqué par les caisses autonomes. Un ancien directeur de l'office l'avait dit très clairement dans un article qui est paru il y a maintenant une quinzaine d'années: il disait que le but de cette norme était de veiller à ce que les assureurs privés ne puissent pas prendre des marges trop élevées dans le domaine de la prévoyance professionnelle. C'est plutôt heureux, parce que cela signifie que les assureurs privés qui sont actifs dans la prévoyance professionnelle doivent être particulièrement attentifs au rapport entre le coût et les prestations qui sont offertes.

Je crois qu'on peut admettre que, dans la mesure où la prévoyance professionnelle constitue un pilier important de la prévoyance, un contrôle particulier s'applique aussi dans ce domaine, de sorte que les tarifs pratiqués par les assureurs privés ne s'éloignent pas considérablement de ceux pratiqués par les caisses autonomes.

Alors c'est vrai, on constate aussi qu'il n'y a pas véritablement de pratique qui se soit établie dans ce domaine. Peut-être que l'office qui est chargé de l'application de cette disposition n'a pas montré beaucoup d'empressement à la faire appliquer, c'est possible, mais cela ne signifie pas encore que la norme elle-même, que l'article lui-même soit mauvais et qu'il faille le supprimer comme le propose la commission. Ce serait certainement là une réaction disproportionnée par rapport au problème qui est posé.

Il ne faut pas oublier que la prévoyance professionnelle est une assurance obligatoire pour les employés; on n'a pas le choix d'y participer ou non. Je crois que c'est une raison suffisante pour que les assurés et leurs employeurs soient protégés contre des prix trop élevés ou contre des relations entre le prix et les prestations offertes qui soient trop inégales.

Pour moi, cette disposition donne une certaine protection aux assurés et à leurs employeurs et c'est pour cette raison que je vous demande de bien vouloir soutenir la décision du Conseil national, c'est-à-dire la proposition de la minorité.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag Ihrer Kommissionmehrheit an. Vielleicht noch einmal kurz zur gewissermassen geschichtlichen Entwicklung dieses Artikels: Er wurde vom Nationalrat als Ersatz für den in der Vorlage des Bundesrates gestrichenen Artikel 68 Absatz 2 BVG eingefügt. Der geltende Artikel 68 Absatz 2 BVG schreibt der Aufsichtsbehörde vor, bei der Tarifgenehmigung auch zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Tarife gemäss BVG unter dem Aspekt des Obligatoriums angebracht sind



– wobei mich der Ausdruck "angebracht" auch heute stört. Ich meine, man müsste vielleicht von "angemessen" reden. Dies ist eine Frage der Semantik, aber immerhin.

Mit dem ursprünglich vorgesehenen Wegfall der präventiven Tarifgenehmigung entfiel eben auch dieser Artikel 68 Absatz 2 BVG. Folgerichtig hat der Bundesrat dann eben in seiner Botschaft vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen. Er wollte unter anderem auch mehr Markt einbringen. Nun wurde aber die präventive Tarifgenehmigung für gewisse Bereiche wieder eingeführt. Also entfällt eigentlich grundsätzlich auch der Streichungsgrund. Insofern wäre gegen die Fassung des Nationalrates nichts einzuwenden, umso weniger, als sie eine versicherungsaufsichtsrechtliche Vorschrift richtigerweise im VAG statt im BVG platziert.

Aber nach wie vor bleibt natürlich das Problem, dass eigentlich nicht völlig klar ist, wie die Vorschrift umgesetzt werden soll. Im Übrigen berücksichtigte die Aufsichtsbehörde aber schon bisher das gesamte Umfeld eines Tarifs. Dazu gehört insbesondere auch der allfällige obligatorische Charakter der betroffenen Versicherung. Deshalb können wir dem Antrag der Mehrheit, diesen Absatz wieder zu streichen, zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 7 Stimmen

Art. 37b

Antrag der Kommission

Titel

Mindestleistungen

Text

Versicherungsunternehmen, denen das Eigentum an den Vermögenswerten der von ihnen errichteten und wirtschaftlich oder organisatorisch abhängigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen wurde, haben mindestens die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu erbringen.

Art. 37b

Proposition de la commission

Titre

Prestations minimales

Texte

Les entreprises d'assurance qui, par transfert, détiennent les valeurs en capital des institutions de prévoyance créées par elles et dépendant d'elles sur les plans économique ou organisationnel, sont tenues de verser au minimum les prestations prévues dans la prévoyance professionnelle obligatoire.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Artikel 37b VAG hängt mit Artikel 68 BVG zusammen, der jetzt schon wiederholt angesprochen worden ist. Artikel 68 BVG will ja, dass Regeln des BVG auch ins VAG transferiert werden. Die Kommission hat sich bei der Behandlung von Artikel 68 BVG gefragt – wir werden nachher noch dazu kommen –, welche konkreten Kontrollbedürfnisse, welche Regulierungsbedürfnisse zugunsten der zweiten Säule wirklich noch bestehen und wie sie genau zu umschreiben sind. Wir haben eine generelle oder "Blankoregel" abgelehnt, wonach es einfach heisst, im Übrigen gehe immer die Bestimmung des BVG vor. Auch hier geht es um die Frage der Rechtsklarheit: Die

AB 2004 S 335 / BO 2004 E 335

Beteiligten müssen wissen, welche Regeln nachher für sie Anwendung finden. Es ist nach Auffassung der Kommission falsch, einfach zu erklären, im Übrigen bleibe auch noch das ganze BVG vorbehalten.

Darum haben wir die Verwaltung und den Bundesrat gebeten, uns klar zu sagen, wo noch Regulierungsbedarf für die zweite Säule vorhanden wäre, soweit sie unter dem VAG durchgeführt ist. Der Bundesrat hat uns Artikel 37b unterbreitet und erklärt, diese Position müsste noch im Bereich für die berufliche Vorsorge des VAG aufgenommen werden, um einen zusätzlichen Regelungsbedarf zu decken.

Es ist klar: Dieser Artikel hat das so genannte "Winterthur-Modell" im Fokus. Das "Winterthur-Modell" trennt das Versicherungsverhältnis vom Vorsorgeverhältnis. Im "Winterthur-Modell" ist die Versicherungsgesellschaft eigentlich Rückversicherer, während die Stiftung primärer Risikoträger ist. Sie muss die Bedingungen des BVG erfüllen. Die Versicherung ist nur noch sekundärer Risikoträger in einem begrenztem Mass, nämlich im Mass des Rückversicherungsverhältnisses des diesbezüglich abgeschlossenen Vertrages.





Es geht nun um die Frage, wieweit sich der Rückversicherer, also die Versicherungsgesellschaft, zurückziehen kann bzw. wieweit ihr hier Pflichten überbunden werden müssen. Mit der Regelung, die Ihnen hier vorgeschlagen wird, wird dem Rückversicherer auferlegt, dass er im Bereich des Obligatoriums weiterhin den Mindestzins garantieren muss, der jetzt 2,25 Prozent beträgt. Diese Regel wurde jetzt hier aufgenommen. Ich möchte nicht verschweigen, dass dies beispielsweise für die "Winterthur"-Versicherung bedeutet, dass sie eine Korrektur machen muss, denn ihr jetziger Mindestzins ist 2 Prozent. Das heisst: Sie darf in Zukunft im obligatorischen Bereich diesen BVG-Mindestzinssatz von 2,25 Prozent nicht mehr unterschreiten.

Die Kommission ist aber auch der Ansicht – das möchte ich jetzt auch betonen –, dass mit dieser zusätzlichen Regulierung das, was wir im VAG jetzt gemacht haben, wirklich an der Grenze liegt. Ich habe den Eindruck, dass wir jetzt nicht mehr weiter gehen dürfen. Das ist alles, was man jetzt regulatorisch noch machen kann, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Ich möchte Sie daher bitten, auf jeden Fall bei dieser präzisen Einzelschrift zu bleiben und nicht nachher, wenn wir Artikel 68 BVG behandeln, noch weiter zu gehen und weitere Regulierungen in diesem Bereich hinein zu tragen.

Angenommen – Adopté

Art. 81a

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhaltes der Verfügung und gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Abs. 1bis

Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verfügung einzureichen.

Art. 81a

Proposition de la commission

Al. 1

.... La communication doit indiquer de manière sommaire l'objet et le contenu de la décision et vaut notification de celle-ci selon l'article 36 de la loi fédérale sur la procédure administrative.

Al. 1bis

Toute plainte doit être déposée dans les 30 jours suivant la communication de la décision.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Hier geht es um eine formelle Präzisierung im Hinblick auf die Eröffnung der Tarifverfügungen im Bundesblatt. Wir haben ja beschlossen, dass wieder eine präventive Tarifkontrolle gilt; daher muss das Bundesamt diese Tarife kontrollieren und nachher im Bundesblatt eine Verfügung über die Genehmigung der Tarife veröffentlichen.

Es geht jetzt darum, hier klar zu sagen, dass die Publikation der Verfügung im Bundesblatt auch als Eröffnung der Verfügung gilt; mit anderen Worten: Ab diesem Zeitpunkt läuft die Beschwerdefrist. Die Publikation – das ist das Neue gegenüber dem bisherigen Recht – muss eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhaltes der Verfügung enthalten, damit die Beteiligten, die Versicherten und die Unternehmen, sehen, worum es eigentlich geht, wenn sie die Verfügung anfechten wollen.

Wir haben das jetzt in Artikel 81a formell noch etwas präzisiert. Materiell stimmt es aber mit dem überein, was schon der Nationalrat beschlossen hat.

Angenommen – Adopté

**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur**

Ziff. II Ziff. 3 Art. 68 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Berset, Sommaruga Simonetta)





Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 3 art. 68 al. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Berset, Sommaruga Simonetta)

Adhérer à la décision du Conseil national

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Wir kommen zu dem schon oftmals erwähnten, berühmten Artikel 68 BVG. Im Nationalrat wurde dazu unter anderem gesagt, man wolle mit diesem Artikel das Primat des Vorsorgerechtes über das Versicherungsrecht festschreiben. Das ist eine politische Aussage. Aber wir müssen hier in einer sauberen rechtlichen Ordnung legislieren, sodass nachher alle wissen, was für sie jetzt gilt. Wir haben uns entschieden, im VAG alle Normen aufzunehmen, die für die Versicherungsunternehmen bezüglich der beruflichen Vorsorge gelten. Daher brauchen wir keine Regel mehr, die noch BVG-Regeln ins VAG hinüber transferieren will. Insbesondere brauchen wir keine Regel, die das auf eine so unbestimmte Art und Weise tut wie Artikel 68 Absatz 2.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, diese Bestimmung definitiv zu streichen. Ich möchte nochmals betonen, dass die ganze Konzeption des Bundesrates bei der Neuordnung des VAG – dies als Antwort auf das vorherige Votum von Kollege Berset – auch darauf ausgerichtet war, hier Klarheit zu schaffen.

Darum haben wir das neue VAG mit den Vorschriften in Artikel 37ff. über die berufliche Vorsorge. Jeder Bereich soll Klarheit haben darüber, welche Regeln für ihn gelten. Wir wollen nicht in den alten Zustand zurückfallen, wo beides vermischt wurde; das war ja eine Ursache dafür, dass bei der Krise der Pensionskassen und der Versicherungen – das muss ich jetzt sagen – niemand genau wusste, was eigentlich gilt und wer was zu kontrollieren hat. Deswegen haben wir diese Klärung gemacht, und es wäre total falsch, im hinteren Teil wieder in den alten Zustand zurückzufallen.

Daher bitte ich Sie namens der Mehrheit, Artikel 68 Absatz 2 zu streichen, wie dies übrigens schon der Bundesrat vorgeschlagen hat.

Berset Alain (S, FR): C'est vrai que cette disposition a une formulation qui reste relativement ouverte. Elle doit être interprétée, et je crois que l'idée qui se trouve derrière cette disposition est fondamentalement juste. Si vous la lisez en détail, il s'agit de dire que lorsqu'une institution d'assurance

AB 2004 S 336 / BO 2004 E 336

fournit des prestations aux institutions de prévoyance conformément à la loi sur la prévoyance professionnelle, alors ce sont les dispositions de la loi sur la prévoyance professionnelle qui s'appliquent et qui, le cas échéant, priment les dispositions de la loi sur la surveillance des assurances et de la loi fédérale sur le contrat d'assurance. Je crois que c'est juste. Nous avons affaire ici à un domaine, la prévoyance professionnelle, qui est un domaine particulier, qui a des règles particulières, qui doit pouvoir compter sur une législation claire et précise lorsqu'il y a un doute ou lorsque différentes lois pourraient être sujettes à des interprétations différentes. Il est donc juste de prévoir de façon très claire que ce sont les règles de la loi sur la prévoyance professionnelle qui doivent s'appliquer, puisque nous parlons de prestations qui sont justement fournies conformément à cette loi. Si l'objectif est d'être clair, alors on doit le dire avec la formulation qui a été retenue par le Conseil national, que je vous propose de retenir aujourd'hui dans nos travaux.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich schliesse mich den Argumenten der Mehrheit der Kommission und den Ausführungen Ihres Kommissionsprechers an. Vielleicht einfach noch ergänzend: Die Entwicklung der letzten Jahre führte ja zu diesem "Winterthur-Modell". Das "Winterthur-Modell" ist ja nicht eigentlich etwas Neues, es hat bloss eine aktuelle Bedeutung bekommen. Es dürfte letztlich vielleicht diese Sorge sein, welche den Nationalrat veranlasst hat, eine sehr umfassende Formulierung für den neuen Artikel 68 Absatz 2 vorzuschlagen. Wir haben es immer so verstanden, dass der Nationalrat mit der Schaffung einer Differenz vor allem die Gelegenheit zur erneuten Diskussion schaffen wollte. Ihre Kommission hat diese Diskussion nach Einschätzung des Bundesrates ausgiebig geführt. Ich hoffe, dass wir sie heute nicht wiederholen müssen, und es zeichnet sich ja eigentlich auch nicht ab. Ich halte dazu lediglich fest, dass es keine Neuerfindung ist: Seit Jahren schon gab und gibt es Sammelstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen von einzelnen Arbeitgebern, die lediglich die Risiken Tod, Invalidität oder Längerlebigkeit ganz oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft abdecken, aber



ihr Vermögen gänzlich oder teilweise selber verwalten und dementsprechend auch die Kapitalanlagerisiken selber tragen.

Nun hat die 1. BVG-Revision Sicherungsmechanismen eingeführt. Mit Artikel 51 BVG wurde neu eine paritätische Besetzung des Stiftungsrates bei Sammelstiftungen vorgesehen, womit eben eine organisatorische und auch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit auch der Sammelstiftungen ermöglicht wird. Ihre Kommission schlägt nun eine analoge Regelung auch für das VAG vor.

Auch aus diesen ergänzenden Gründen sind wir der Meinung, Sie sollten hier Ihrer Kommissionsmehrheit zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 31 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

2. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

2. Loi fédérale sur le contrat d'assurance

Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Es geht hier um die Informationspflichten des Versicherers. Umstritten war in den Räten der Umfang dieser Informationspflicht bei Kollektivverträgen, d. h. dann, wenn ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist und die Arbeitnehmer Versicherte sind. Wie spielt also die Informationspflicht bis zum Arbeitnehmer? Wir hatten den Satz eingefügt: "Der Versicherer achtet darauf, dass der Versicherungsnehmer diese Informationspflicht wahrnimmt." Wir haben hier in einem gewissen Umfang den Versicherer, also das Versicherungsunternehmen, in die Pflicht genommen. Der Nationalrat hat diesen Satz gestrichen. Wir schliessen uns jetzt dieser Lösung an. Es wurde uns klar gemacht, dass das administrativ sehr schwierig umzusetzen sei, was im ersten Durchgang in unserem Rat beschlossen wurde. Es bedeutet auch – darüber muss man sich im Klaren sein –, dass jetzt nach der beschlossenen Regelung die Verantwortung für die Information der Arbeitnehmer nun alleine beim Arbeitgeber liegt. Die Versicherung hat allerdings dem Versicherungsnehmer die zur Informationen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und das ist gut so.

Ich schlage Ihnen hier also namens der Kommission vor, dass wir dem Nationalrat folgen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Wir schliessen uns dem Antrag der Kommission an.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... und über die er schriftlich befragt worden ist

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

.... et sur lequel il a été questionné par écrit, l'assureur

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national



David Eugen (C, SG), für die Kommission: Bei Artikel 6 geht es um die Rechtsfolgen einer verletzten Anzeigepflicht des Versicherten. Wir hatten bereits in der ersten Lesung eingefügt, dass dem Versicherten nur dann Gefahrentatsachen entgegengehalten werden können, wenn er über diese beim Versicherungsabschluss befragt worden ist und er diese nicht richtig mitgeteilt hat. Jetzt wollen wir das in Artikel 6 Absatz 1 mit dem Wort "schriftlich" präzisieren. Dieses Wort bringt nur zum Ausdruck, dass wir hier die Bedingungen, die in Artikel 4 für die Anzeigepflicht geregelt sind, nicht lockern wollen; auch dort gilt die Schriftlichkeit, d. h., diese Fragen müssen schriftlich gestellt werden. Das ist dort genau umschrieben, und hier wird es wiederholt.

Weiter haben wir in unserem ersten Umgang einen Satz eingefügt, der lautet: "Als anzeigepflichtige Gefahrentatsachen gelten auch Umstände, die einen Rückschluss auf die Ausprägung erheblicher Gefahrentatsachen zulassen." Man muss sagen, dass dieser Satz formell eigentlich in den Artikel 4 gehört, weil dort der Umfang der Anzeigepflicht geregelt ist.

Nach einer genauen Prüfung der Rechtslage sind wir auch zum Schluss gekommen, dass Artikel 4 das wiedergibt, aber – das möchten wir hier betonen – verbunden mit der jetzigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu diesem Artikel 4. Wir wollen also an der Praxis und Rechtsprechung, die heute zu Artikel 4 und auch zu Artikel 6 bezüglich der anzeigepflichtigen Gefahrentatsachen gilt, gar nichts geändert haben. In dem Sinne, in dem ich das hier nochmals ausdrücklich sage, können wir uns der Fassung des Nationalrates anschliessen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Zu den Absätzen 1 und 3 möchte ich in Ergänzung zu dem, was der Kommissionspräsident gesagt hat, zum Thema indizierende Umstände, noch kurz etwas sagen. Das ist ein sehr schwer zu fassender

AB 2004 S 337 / BO 2004 E 337

Begriff. Ich möchte bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass sich derzeit auch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in einer Totalrevision befindet. Dort ist eine Expertenkommission an der Arbeit. Sie wird diese indizierenden Umstände eingehend prüfen und diskutieren. In diesem Sinne und in der Erwartung, dass die Gerichtspraxis auch inskünftig weiterhin zur angemessenen Berücksichtigung von indizierenden Umständen beiträgt, und zwar auch in Bezug auf den nun geänderten Artikel 6 VVG, schliessen wir uns dem Antrag der Kommission an. Wir tun dies wie gesagt im Bewusstsein, dass im VVG noch weiter gehender Gesetzgebungsbedarf bestehen wird.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich habe mich jetzt nur zu Absatz 1 geäußert, kann mich aber dem anschliessen, was Herr Bundesrat Merz zu Absatz 3 gesagt hat. Wir haben darauf verzichtet, hier noch den Zusatzvermerk bezüglich dieser indizierenden Umstände einzufügen, aus den Überlegungen, die Herr Bundesrat Merz jetzt gerade dargelegt hat.

Ich möchte zum Schluss noch sagen, dass wir auch der Ansicht sind, dass eine ausdrückliche Übergangsbestimmung zu der Regelung nicht notwendig ist, weil an der bisherigen Umschreibung des Umfangs der Anzeigepflicht und wie sie ausgeübt wird, wie das in Artikel 4 des Gesetzes festgehalten wird, nichts geändert wird.

Angenommen – Adopté

Art. 54

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

David Eugen (C, SG), für die Kommission: In Artikel 54 haben wir neu grundsätzlich festgehalten, dass der Versicherungsvertrag mit Handänderungen endet. Das gilt für Autos, aber auch für Häuser usw.

Nun haben die WAK-NR und der Nationalrat mit Recht darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz rund sieben Kantone mit einer privaten Feuerversicherung gibt, für die allenfalls eine spezielle Regelung als Ausnahme noch Sinn macht, dass also dort der automatische Vertragsübergang weiterhin gilt. Das ist nun in einem neuen Absatz 2 eingefügt worden.

Wir folgen dem Beschluss des Nationalrates, diese Ausnahme von der Beendigung des Versicherungsvertrages bei Handänderungen vorzusehen.





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2004 • Achte Sitzung • 10.06.04 • 08h00 • 03.035
Conseil des Etats • Session d'été 2004 • Huitième séance • 10.06.04 • 08h00 • 03.035



Angenommen – Adopté